

Statuten

I. Zweck und Sitz

§ 1 Die Offiziersgesellschaft Winterthur und Umgebung (OGW) bezweckt

- die Unterstützung und Förderung aller Belange der Armee
- die Wahrung der Interessen der Offiziere im Rahmen der schweizerischen Sicherheitspolitik
- die militärische Ausbildung
- die Pflege der Geselligkeit und Kameradschaft

auf regionaler bzw. nationaler Ebene.

Die OGW unterstützt Institutionen, welche ebenfalls diese Ziele verfolgen.

§ 2 Die OGW ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches und hat ihren Sitz in Winterthur.

II. Mitgliedschaft

§ 3 Mitglieder der Gesellschaft können werden:

- a) Dienstpflichtige und in Ehren aus der Dienstpflicht entlassene Offiziere der Armee;
- b) Angehörige des Rotkreuzdienstes mit Offiziersrang oder -funktion.

§ 4 Die Mitglieder der OGW sind gleichzeitig Mitglieder der Offiziersgesellschaft des Kantons Zürich (KOG), die eine Sektion der Schweizerischen Offiziersgesellschaft (SOG) bildet.

§ 5 Die Aufnahme als Mitglied erfolgt auf Gesuch des Betreffenden durch den Vorstand.

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand. Er kann jederzeit erfolgen, doch befreit er nicht von der Verpflichtung zur Zahlung bereits vorher fällig gewordener Beiträge und derjenigen für das laufende Gesellschaftsjahr.

Mitglieder, die der Gesellschaft zur Unehre gereichen, welche die Gesellschaftsinteressen schädigen oder ihre Beitragspflicht schuldhaft verletzen, können ausgeschlossen werden. Ueber den Ausschluss entscheidet der Vorstand endgültig.

III. Organisation

§ 6 Organe der Gesellschaft sind:

1. Die Generalversammlung
2. der Vorstand;
3. die Delegierten;
4. die Rechnungsrevisoren.

1. Die Generalversammlung

§ 7 Die Gesellschaft hält jedes Jahr eine ordentliche Generalversammlung ab. Ort und Zeit bestimmt der Vorstand.

Der Vorstand beruft ausserordentliche Generalversammlungen ein, wenn die Umstände dies erfordern oder wenn mindestens 50 Mitglieder ein dahin gehendes schriftliches Begehren stellen.

Die Einladung zur ordentlichen und zu ausserordentlichen Generalversammlungen erfolgt schriftlich unter Bekanntgabe der Traktanden spätestens 10 Tage vor dem Datum der Versammlung.

§ 8 Der Generalversammlung sind folgende Geschäfte vorbehalten:

1. Abnahme des Tätigkeitsberichtes des Vorstandes;
2. Abnahme der Jahresrechnung;
3. Genehmigung des Budgets;
4. Festsetzung des Jahresbeitrages;
5. Wahl des Vorstandes, des Präsidenten, der Delegierten und der Rechnungsrevisoren;
6. Statutenrevision;
7. Beratung und Beschlussfassung über Angelegenheiten, die ihr vom Vorstand unterbreitet werden;
8. Auflösung der Gesellschaft.

- § 9 Wahlen und Abstimmungen erfolgen durch Handmehr, sofern nicht die Versammlung geheime Stimmabgabe beschliesst.

Bei Wahlen entscheidet im 1. und 2. Wahlgang das absolute Mehr, im 3. Wahlgang bei Stimmgleichheit endgültig das Los. Für Statutenänderungen und die Auflösung der Gesellschaft ist die Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder erforderlich.

Bei allen übrigen Beschlüssen der Generalversammlung entscheidet das absolute Mehr der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident den Stichentscheid.

2. Der Vorstand

- § 10 Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten, dem Aktuar, dem Quästor und 3 - 7 weiteren Mitgliedern.

Jedes Jahr findet eine Gesamterneuerung des Vorstandes statt. Mitglieder des abtretenden Vorstandes sind wieder wählbar. Aus der Zahl der Gewählten bezeichnet die Generalversammlung den Präsidenten. Im übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst.

- § 11 In die Kompetenz des Vorstandes fallen alle Geschäfte, die nicht ausdrücklich durch Gesetz oder Statuten einem anderen Organ vorbehalten sind.

3. Die Delegierten

- § 12 Gemäss den Statuten der SOG und der KOG hat die OGW auf je 75 Mitglieder, für welche der Beitrag an die KOG und SOG entrichtet wird, oder einen Bruchteil davon, einen Delegierten zu stellen.

Die Delegierten werden alljährlich von der Generalversammlung gewählt und sind gleichzeitig Delegierte der KOG bei der SOG.

4. Die Rechnungsrevisoren

- § 13 Die Generalversammlung bestimmt alljährlich zwei Mitglieder als Rechnungsrevisoren sowie ein bis zwei Ersatzmänner, welche die Rechnung der Gesellschaft prüfen und der Generalversammlung schriftlich darüber Antrag stellen.

IV. Finanzielles

- § 14 Die Auslagen der Gesellschaft werden bestritten aus
- a) dem ordentlichen Jahresbeitrag, der alljährlich von der Generalversammlung festgesetzt wird;
 - b) freiwilligen Beiträgen.

Der Jahresbeitrag setzt sich zusammen aus je einem Betrag für

- die OGW
- die KOG Zürich
- die SOG
- das ASMZ-Abonnement.

Der gesamte Jahresbeitrag beträgt Fr. 100.-, sofern die Generalversammlung nicht einen tieferen Betrag festsetzt.

Für die Verbindlichkeiten der OGW haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Jede Haftung der Vereinsmitglieder für die Verbindlichkeiten der OGW ist ausgeschlossen.

- § 15 Allfällig der Gesellschaft anvertraute Fonds verwaltet der Vorstand. Er verfügt darüber im Rahmen der Zweckbestimmung derselben und erstattet der Generalversammlung alljährlich Bericht.

V. Schlussbestimmung

- § 16 Diese Statuten sind von der Generalversammlung vom 23.5.97 angenommen worden und ersetzen diejenigen vom 5.9.81.

Der Präsident: Major i Gst Zingg

Der Aktuar: Lt Magnusson